

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
III A 3 - 1025/E/55/2020
Telefon: 9013 (913) - 3572

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25806
vom 25. November 2020
über Fehlerhafte Schutzmasken in Justizvollzugsanstalten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit entsprechen Medienberichte den Tatsachen, dass die Justizvollzugsanstalten fehlerhafte bzw. unzureichend geprüfte FFP2-Masken erhalten haben?

Zu 1.: Der Berliner Justizvollzug wurde mit fehlerhaften FFP2-Masken beliefert. Am 12. November 2020 wurde eine besondere Prüfung aller FFP2-Masken im Bestand vorgenommen. Im Zuge dieser Prüfung wurden zwei Lieferungen eines Anbieters mit 45.000 FFP2-Masken als kritisch identifiziert.

2. Wie viele davon wurden an welchen Stellen konkret verwahrt und wie viele davon wurden bereits verwendet?

Zu 2.: Persönliche Schutzausrüstung für den Berliner Justizvollzug wird im Zentralen Pandemielager des Berliner Justizvollzugs verwaltet und nach Bedarf an die Justizvollzugsanstalten sowie die Sozialen Dienste der Justiz ausgeliefert. Nach der Auslieferung aus dem Zentralen Pandemielager wird kein allgemeiner chargenbezogener Einzelnachweis in den belieferten Bereichen durchgeführt. In Bezug auf die fehlerhaften Masken war ein Restbestand von 21.090 der als kritisch identifizierten 45.000 FFP2-Masken festzustellen, der sich noch im Zentralen Pandemielager befand. Abzüglich der im Rahmen der Nachkontrolle eingezogenen Bestände in Höhe von 9.130 FFP2-Masken aus den Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass 14.780 Masken eingesetzt wurden.

3. Ist dadurch gesundheitlicher Schaden bei Mitarbeitern, Inhaftierten oder Dritten entstanden und wenn nein, wie wurde das sichergestellt?

Zu 3.: Dem Senat sind keine Infektionen mit SARS-CoV-2, die in einen direkten kausalen Zusammenhang mit der Nutzung der betreffenden Masken gebracht werden kann, bekannt geworden. In einem Einzelfall von engerem medizinisch veranlasstem Kontakt zu einem gesichert Covid-19-positiven Inhaftierten wurden PCR-Testungen vorgenommen, die keinen Virusnachweis bei dem Betroffenen ergaben.

4. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um solche Vorfälle künftig zu vermeiden?

Zu 4.: Dem Senat ist der Schutz der Bediensteten, Gefangenen und Dritter in den Berliner Justizvollzugsanstalten ein wichtiges Anliegen. Er hat dafür vielfältige Vorkehrungen ergriffen (wie beispielsweise regelmäßige Testung der Mitarbeitenden, Testung aller Neuzugänge, Einrichtung besonderer Schutzstationen für besonders vulnerable Gefangene, Ausgabe und Einsatz von Mund-Nase-Bedeckungen). Zusätzlich zu den auch bisher erfolgten Kontrollen der Warenlieferungen wird nunmehr ein besonderer Abgleich der Kennzeichnung mit der Liste der zertifizierenden Stellen vorgenommen. Darüber hinaus wird der Fall durch das zuständige Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) weiter nachverfolgt.

Berlin, den 15. Dezember 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung